

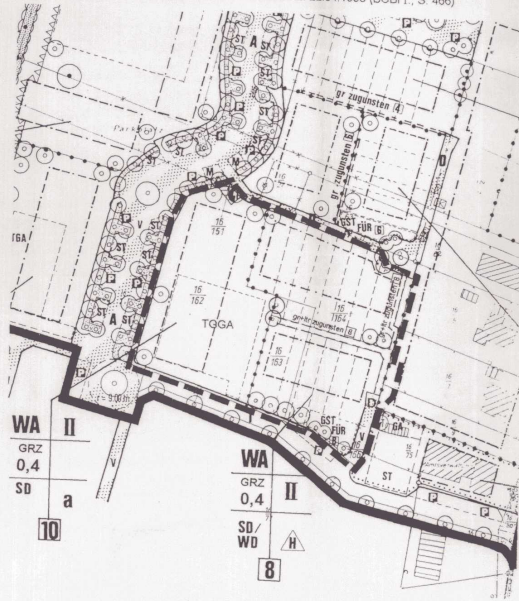
SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 "AM EHRENHAIN" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DIE TEILGEBIETE 8 UND 10, ZWISCHEN SYBILLA-MERIAN-WEG, DEN
VORHANDENEN BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN DER SCHMÄLFELDER STRASSE,
ELSA-BRANDSTROM-STRASSE UND ANNETTE-VON-DROSTE-HULSHOFF-STRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000

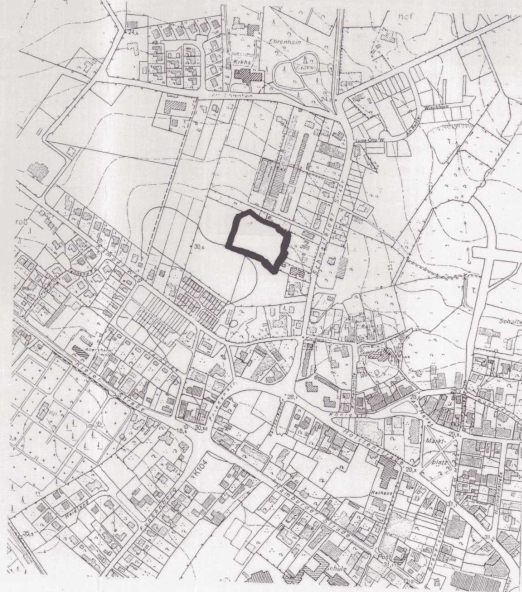
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER BEKANNTMACHUNG VOM
23.01.1990 (BGBl. I., S. 132) ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBl. I., S. 466)



PRÄMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom
08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom
22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 des BauGB-
Maßnahmengesetzes in der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622),
sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1993 (GVBl.
Schl.-Holst. S. 86), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom
(und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim
Landrat des Kreises Segeberg) folgende Satzung über die 1. vereinfachte
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN", bestehend
aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

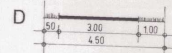
ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000



ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsplanes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
WA	Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 7 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl § 10 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 10 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
SD	Satteldach § 82 LBO
WD	Walmdach § 82 LBO
a	Abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
	Nur Hausgruppen zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
---	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
---	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
GST / TGGA	Gemeinschaftsteilplätze / Tiefgaragengemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Trafostation § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
---	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Mit Gehrechten zugunsten der Anlieger der angrenzenden Teilgebiete, sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Baum zu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten § 10 Abs. 5 BauNVO
	Darstellung ohne Normcharakter
	Bezeichnung von Teilgebieten
---	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze

STRASSEN- UND WEGEPROFIL



TEIL B: TEXT

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN" unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Für die 1. vereinfachte Änderung ist ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dabei ist den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.07.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Den Beteiligten ist eine Frist bis zum 02.08.1993 gesetzt worden. * TGB. 01. 20. 833
- Die Änderungen des Bebauungsplanes ist nicht widersprochen worden. ~~Die Änderungen des Bebauungsplanes wurde widersprochen.~~ Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN", bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 14.12.1993 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde geteilt.

Kaltenkirchen, den 28.03.1994 STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat



[Signature]
(Zobel)
Bürgermeister

- Die vereinfachte Bebauungsplänenänderung ist aufgrund der Widersprüche nach § 11 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am 28.03.1994 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.04.1994 Az. 1994/1000 festgestellt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegt, dass die geltend gemachten Rechtsverhältnisse bestehen werden und.
- Die Satzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Kaltenkirchen, den 28.03.1994 STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat



[Signature]
(Zobel)
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 28.03.1994 sowie die geomatischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kaltenkirchen, den 27.3.1994 *[Signature]*
Ernst Gräbe
Vermessungsingenieur



- (Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie) die Stelle, bei der der Plan und die zugehörige Begründung während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden können, sind am 21.04.1994 ortsüblich in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die von Entschädigungsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 28.04.1994 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 25.04.1994 STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat



[Signature]
(Zobel)
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 "AM EHRENHAIN" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

3. Ausfertigung